

Satzung der Interessengemeinschaft Seehausen-Hasenbüren e.V.

Fassung vom 27.05.2008

eingetragen im Vereinsregister Bremen am 02.06.2008

§ 1

Name, Sitz

- a Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Seehausen-Hasenbüren e.V.“.
- b Sitz der Interessengemeinschaft ist Bremen.
- c Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d Die Interessengemeinschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter VR 2088 HB eingetragen.

§ 2

Neutralität

Die Interessengemeinschaft ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§ 3

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- a Die Interessengemeinschaft Seehausen-Hasenbüren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b Zweck der Interessengemeinschaft ist:
 - 1. Die Erhaltung und Förderung der dörflichen Struktur des Ortsteiles Seehausen-Hasenbüren, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes im Ortsteil, sowie die Minderung von Schäden und Einschränkungen durch strukturelle und bauliche Eingriffe im Ortsteil.
 - 2. Die Mitwirkung bei der Entwicklung und Förderung des Ortsteiles Seehausen-Hasenbüren in seiner Gesamtheit unter besonderer Berücksichtigung des spezifischen Ortsbildes und seiner prägenden Bauelemente, der geschichtlichen Eigenart und des Landschaftsbildes „Marschenlandschaft“ mit seinen prägenden Landschaftselementen.
 - 3. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- c Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - 1. Anregung, Beratung, Information und Mitwirkung bei den Ortsteil Seehausen-Hasenbüren und das Niedervieland betreffenden Planungen durch Erarbeitung von Stellungnahmen, Gutachten, Publikationen und Medienarbeit sowie Unterstützung von Behörden, anderer Vereinigungen oder Einzelpersonen bei Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes.
 - 2. Öffentliche Diskussionen zu Planungen, Bauvorhaben und Verordnungsgebung, Erarbeitung öffentlicher Stellungnahmen und Abhaltung von öffentlichen Informationsveranstaltungen.
 - 3. Praktische und finanzielle Förderung des Gemeinschaftslebens im Ortsteil.
- d Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e Die Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft.
- f Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a Mitglied der Interessengemeinschaft können Einzelpersonen und auch Firmen, Vereine und andere Körperschaften werden.
 - b Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
 - c Nach erfolgter Aufnahme in die Interessengemeinschaft ist die Satzung für jedes Mitglied verbindlich.
 - d Die Mitgliedschaft endet :
 - 1. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - 2. Durch den Tod.
 - 3. Durch Ausschluss aus folgenden Gründen:
 - 1. Grobe wiederholte Verstöße gegen die Satzung.
 - 2. Handlungen, die den Zielen der Interessengemeinschaft zuwiderlaufen.
 - 3. Handlungen, die das Ansehen der Interessengemeinschaft erheblich schädigen.
1. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

2. Das auszuschließende Mitglied kann Einspruch vor der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 5

Organe

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- a Die Mitgliederversammlung trifft alle maßgeblichen Entscheidungen und Beschlüsse.
- b Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Rechnungsführers und der Revisoren.
 2. Die Entlastung des Vorstandes.
 3. Die Wahl des Vorstandes.
 4. Die Wahl der Revisoren.
 5. Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 6. Die Einsetzung von Ausschüssen.
- c Jährlich muss der Vorstand im 1. Quartal eine Mitgliederhauptversammlung mit vierwöchiger Frist schriftlich einberufen. In dieser Versammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten und einen Beschluss über seine Entlastung herbeizuführen.
- d Eine normale Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit nach Bedarf mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
- e Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
- f Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- g Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied nach gebräuchlichen parlamentarischen Regeln geleitet.
- h Über jede Versammlung ist eine Niederschrift, die die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung wiedergibt, anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen.
- i Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Über die Leitung eines Ausschusses und die Anzahl der Mitglieder wird von Fall zu Fall entschieden.

§ 7

Vorstand

- a Der Vorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft.
- b Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und 3 Beisitzern,
- c Vertreten im Sinne des § 26 BGB wird die Interessengemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder von jeweils einem von beiden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Rechnungsführer.
- d Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- e Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied während einer Jahreshauptversammlung die Entlastung versagt, muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes bzw. des betroffenen Vorstandsamtes einberufen werden.
- f Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr, die Anfertigung von Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich.
- g Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Interessengemeinschaft. Er führt die Mitgliederliste und zieht die ggf. beschlossenen Mitglieder-Beiträge ein. Er hat jährlich in der Mitgliederhauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
- h Die Beisitzer sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann die Beisitzer bei der Erledigung seiner Aufgaben auf Beschluss des Gesamtvorstandes beteiligen.
- i Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er kann ohne Einhaltung einer besonderen Frist auch mündlich einberufen werden.
- j Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- k Über die Ergebnisse einer Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- § 8 Revisoren**
- a Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren und einen Ersatz-Revisor.
 - b Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - c Die Revisoren prüfen jährlich die Kassenführung. Sie berichten in der jährlichen Mitgliederhauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
 - d Die Amtszeit der Revisoren dauert 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- § 9 Beiträge und Umlagen**
- a Die Mitgliederversammlung kann Mitgliederbeiträge beschließen.
 - b Die Mitgliederversammlung kann für besondere Zwecke einmalige Umlagen beschließen.
- § 10 Wahlen**
- a Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist jedoch stattzugeben.
 - b Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Danach entscheidet ggf. das Los.
- § 11 Satzungsänderungen**
- a Satzungsänderungen sind in der Einladung zu der Mitgliederversammlung, in der die Änderung beschlossen werden soll, ausdrücklich anzukündigen. Die Änderung ist im Wortlaut darzustellen.
 - b Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- § 12 Auflösung**
- a Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
 - b Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
 - c Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu jeweils gleichen Teilen an die St. Jacobi Kirchengemeinde Seehausen (als Körperschaft öffentlichen Rechts) sowie den Verein zur Förderung der Schule Seehausen e.V. (als gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft), die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- § 13** Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.05.2008 satzungsgemäß beschlossen. Sie ersetzt alle zuvor gültigen Satzungsbestimmungen.